

Widmung von Straßen in der Stadt Willich

Inhalt der Bekanntmachung:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19.02.2022, werden die nachstehend näher bezeichneten Abschnitte mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

Am Mäuseturm (Straßenschlüssel 6038)

– von Bahnstraße bis Ausbauende –

Gemarkung Willich, Flur 25, Flurstücke 1000, 1001 und 997

Einstufung als:

- Anliegerstraße
 - gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW überwiegen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke.
 -

Widmungsinhalt:

- Die Verkehrsflächen werden dem öffentlichen Verkehr und dem Fußgängerverkehr gewidmet.
- Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet.
- Die Grünanlagen werden als öffentliche Grünflächen gewidmet: bei den Grünanlagen handelt es sich um Zubehör zur öffentlichen Straße gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NW

Eigentumsverhältnisse nach StrWG NW:

Die Stadt Willich ist als Straßenbaubehörde sowie als Träger der Straßenbaulast Eigentümer der in dieser Widmungsverfügung gezeichneten Flächen bzw. ihr liegt die Genehmigung des Eigentümers zur Widmung dieser Flächen vor.

Lageplan:

Der Lageplan ist Bestandteil der Widmung.



Plan nicht maßstäblich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden.

Willich, den 26.08.2024

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.
Gregor Nachtwey
Erster und Technischer Beigeordneter